



Regelungen zum Stiftsstipendium

1. Studienberatung und Studienberichte, Obligationen

- 1.1 Für die in Tübingen studierenden Stifftler/innen (auch Externe, s.u. 4.) ist am Anfang und am Ende eines jeden Semesters ein Studienberatungsgespräch mit dem zuständigen Mitglied des Repetentenkollegiums verpflichtend. Ist aus Krankheits- oder anderen Gründen der Besuch der Univeranstaltungen für länger als 14 Tage nicht möglich, muss der zuständige Repetent/ in informiert werden.
- 1.2 Während des Stiftsstipendiums müssen folgende Studienberichte geschrieben werden: Ein Studienbericht nach dem ersten Stiftssemester; je ein Studienbericht vor und nach der Auswärtszeit.
- 1.3 Die Stiftsstudierenden besuchen in jedem Semester, das sie in Tübingen verbringen, einen Stiftslocus. Die Auswahl des Locus ist frei. Eine Befreiung von der Locusobligation bedarf der Genehmigung des Stiftsrates.
- 1.4 Die Stiftsstudierenden sind während der Zeit des Stipendiums immatrikuliert. Über Ausnahmen entscheidet der Stiftsrat.

2. Auswärtsstudium¹

Von den Stipendiensemestern können in der Regel drei außerhalb Tübingens studiert werden, wobei an die Stelle des Naturalstipendiums ein Geldsurrogat in Höhe von zurzeit € 1.450,- pro Semester tritt. Dabei ist zu beachten:

- Jedes Auswärtssemester muss fristgerecht (siehe Terminblatt) beim Stiftsrat beantragt werden.
- Für jedes Auswärtssemester ist das Surrogatsformular ausgefüllt und unterschrieben im Ephoratssekretariat einzureichen. Am Ende jedes Auswärtssemesters ist ein Studiennachweis (benotete bzw. unbenotete Scheine) und am Ende des Auswärtsaufenthaltes ein Studienbericht (s.o. 1.2) einzureichen.

3. Beurlaubungen vom Stiftsstipendium¹

Das Stiftsstipendium kann bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung oder aus folgenden Gründen für bis zu maximal 5 Semester (SR 2.7.1990) unterbrochen werden.

- Studium an einer Fakultät im Ausland;

¹ Antragsformulare sind im Ephoratssekretariat sowie auf der Internetseite des Evangelischen Stifts erhältlich.

- Praxissemester in Blockform in Baden-Württemberg bzw. Unterrichtspraktikum im Ausland für Lehramtsstudierende (SR 31.1.2000, TOP 3),
- aus studientechnischen Gründen je nach Anzahl der abzulegenden Examina (gem. SR 14.01.2013)

PFA:	2 Urlaubssemester
LA-Studiengang mit zwei Fächern:	2 Urlaubssemester
LA-Studiengang mit drei Fächern:	3 Urlaubssemester
Parallelstudium (=PFA + ein nicht theol. Studienfach im Lehramtsstudiengang):	3 Urlaubssemester
Doppelstudium (=1 Vollstudium + 1 Bachelor-/ oder Masterstudium):	3 Urlaubssemester
Doppelstudium (=2 Vollstudien(zwei nicht modularisierte Studiengänge oder BA plus MA) oder 1 Vollstudium und zwei nicht theol. Fächer im Lehramtsstudiengang):	4 Urlaubssemester

- in Einzelfällen kann nach einem Beratungsgespräch mit dem/der zuständigen Repetenten/in auch aus anderen persönlichen Gründen die Genehmigung für eine Beurlaubung ausgesprochen werden.

Begründete Anträge auf Beurlaubung sind termingerecht an den Stiftratsrat zu stellen. Für jedes Urlaubssemester ist eine entsprechende (z.B. ärztliche) Bescheinigung einzureichen.

4. Externenstatus¹

4.1

Entsprechend der Stiftsordnung kann in besonderen Ausnahmefällen beim Stiftratsrat der Externenstatus beantragt werden. Verheirateten Stiftsstudierenden kann, so sie nicht aus dem Stiftsverband ausscheiden, der Externenstatus entsprechend Stiftsordnung B.II.5. bewilligt werden.

Als Gründe, die für die Bewilligung des Externenstatus entsprechend Stiftsordnung B.II.6. anerkannt werden können, können außerdem berücksichtigt werden:

- Antragsteller/in hat eine attestierte Krankheit, die das Wohnen im Haus nicht ermöglicht.
- Antragsteller/in ist mit der Pflege eines Angehörigen o.ä. betraut.
- Antragsteller/in hat das Sorgerecht für mindestens ein minderjähriges Kind.
- Der Antrag bezieht sich auf das letzte Stipendensemester.
- Antragsteller/in hat außerordentliche persönliche Gründe, die das Wohnen im Haus unmöglich erscheinen lassen. Diese sind dem/der zuständigen Repetenten/in mitzuteilen, der/die dazu eine Empfehlung an den Stiftratsrat weiterleitet.

4.2 *Folgeanträge*

Wurde der Externenstatus im vergangenen Semester genehmigt, so sind die Gründe erneut zu benennen. Der Wegfall eines Grundes ist dem/der zuständigen Repetenten/in umgehend mitzuteilen. Bei der Verlängerung des Externenstatus handelt es sich um keinen Automatismus.

4.3 Externe, die aus Zimmermangel nicht im Haus wohnen können:

Stehen nicht für alle Stipendiaten/innen Zimmer im Haus zur Verfügung, können einzelne neu eintretende Stipendiaten/innen gebeten werden, ihr Stipendium außerhalb des Hauses anzutreten. Dabei werden sie darauf hingewiesen, dass es ihnen freigestellt ist, den Antritt ihres Stipendiums auch zu verschieben.

Sie erhalten im zweiten Semester ihres Stipendiums in der Regel ein Zimmer im Haus.

5. Mensamarken

Anträge auf Mensamarken für die Morgenstelle o.ä. werden im Rahmen der Studienberatung zu Semesterbeginn beim zuständigen Mitglied des Repetentenkollegiums gestellt.

6. Doppelstudium

Wer die Aufnahme eines Doppelstudiums oder Parallelstudiums beabsichtigt, muss sich dieses vom Stiftsrat genehmigen lassen (vgl. Studienordnung II.7 vom 05.06.1978). Vor dem entsprechenden Antrag muss zunächst ein Gespräch mit dem zuständigen Repetenten/der zuständigen Repetentin geführt werden, aufgrund dessen diese/r die (Nicht-)Befürwortung des Antrags ausspricht. Folgende formale Kriterien, die sich an den früheren Fakultätskriterien orientieren, sind für die Genehmigung des Antrags erforderlich: ein bisheriger Notendurchschnitt von 2,0 oder besser; das Doppelstudium wird erst nach dem zweiten Semester angestrebt.

Werden die formalen Kriterien nicht erfüllt oder befürwortet der/die Repetent/in den Antrag nicht, besteht die Möglichkeit, ein weiteres Gespräch mit einem Mitglied des Ephorats, in der Regel mit dem/der Studieninspektor/in zu führen, um andere Gründe geltend machen zu können, die zu einer Genehmigung des Antrags führen könnten. Wird der Antrag abgelehnt, kann man sich bis zu 2 Semestern vom Stiftsstipendium beurlauben lassen, um während dieser Zeit trotzdem das Doppelstudium aufzunehmen und erste Erfahrungen zu sammeln. Nach den zwei Semestern kann nach weiteren Gesprächen erneut ein Antrag auf Genehmigung gestellt werden. Wird auch dieser Antrag abgelehnt, das Doppelstudium aber fortgesetzt, wird das Stiftsstipendium aberkannt.

7. Austausch mit Edinburgh, Straßburg, Greifswald, Yale, Dunedin, Pretoria, Chicago

7.1 *Edinburgh*: Im Rahmen des Austauschprogramms kann jedes Jahr ein Stiftler/in ein Studienjahr (Beginn im Wintersemester) mit Vollstipendium in Edinburgh verbringen. Diese beiden Semester werden nicht auf das Stiftsstipendium angerechnet (vgl. Merkblatt). Bewerber/innen müssen die Bedingungen der ERASMUS-Vereinbarungen einhalten. Dazu gehört, in den zwei Semestern vor dem Auslandsaufenthalt in Tübingen immatrikuliert zu sein.

7.2 *Straßburg*: Für Straßburg steht zu den gleichen Bedingungen jährlich ein Austauschplatz zur Verfügung. Unterkunft und Verpflegung werden übernommen, dazu wird ein Taschengeld bezahlt (vgl. Vereinbarung).

Das Studienjahr wird nicht auf das Stipendium angerechnet.

7.3 *Greifswald*: Im Rahmen des Austauschprogramms kann in jedem Semester ein(e) Stiftler/in mit dem Studienfach Ev. Theologie für ein Semester nach Greifswald gehen.

Dieses Semester wird nicht auf das Stiftsstipendium angerechnet (Kur. 26.1.1996). In Greifswald erhalten die Austauschstipendiaten/innen pro Semester € 1.534,- von der Nordkirche ausbezahlt. Davon sind Miete und Verpflegung zu bestreiten. Wer für den Greifswaldaustausch ein Surrogat beantragt, dem wird das Austauschsemester auf sein Stipendium angerechnet.

7.4 Yale Divinity School, New Haven: In der Regel kann ein Austauschstipendiat/in im Hauptstudium für ein Studienjahr nach Yale. Die Stiftsstudierenden werden in Yale von den Studiengebühren befreit. Sie nehmen am regulären Studienprogramm für ein Studienjahr einschließlich der Prüfungen teil. Die am Yale-Austausch teilnehmenden Stiftsstudierenden können das Baden-Württemberg-Stipendium beantragen. Für Wohnen und Essen in Yale müssen sie selbst sorgen. Der Stiftsrat entscheidet, ob und ggf. wie viele Surrogate ausgezahlt werden (vgl. Merkblatt). Das Studienjahr wird nicht auf das Stipendium angerechnet.

Bewerbung im SoSe für den Beginn im Herbst des nächsten Jahres. Während der ganzen Zeit zwischen Bewerbung und Austauschbeginn ist eine Einschreibung in Tübingen erforderlich. Zum Zeitpunkt des Austauschs müssen sich die Studierenden bereits im Hauptstudium befinden, jedoch noch nicht bei der Bewerbung.

7.5 Dunedin, Neuseeland: Im Rahmen des Austauschprogramms kann jedes Jahr ein/e Stiftler/in ein Semester (Beginn: Mitte Februar) in Dunedin verbringen. Er/Sie wird dort von Studiengebühren befreit, für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt (vgl. Vereinbarung). Das Semester wird nicht auf das Stipendium angerechnet.

7.6 Pretoria

1 Person pro Jahr (1 Semester ca. Anfang Februar bis Ende Mai/ Anfang Juni)

Bewerbung im vorausgehenden Sommersemester.

Bei Bedarf: 1 Surrogat

Bewerber: Pfarramt, LA mit Theologie

Einschreibung in Pretoria nur als elective/ non credit-bearing möglich.

7.7 Chicago

1 Person pro Jahr (1 Semester September bis Ende Januar o. Anfang Februar bis Juni)

Bewerbung im WS für das kommende Studienjahr

Bewerber: Pfarramt, LA mit Theologie

Studium an der Lutheran School, evtl. auch an der Divinity School der University of Chicago. Unterkunft und Studiengebühren an der Lutheran School werden von Chicago übernommen.

Für die Zeit der Teilnahme an einem Austauschprogramm muss im Stift der Status „Urlaub“ beantragt werden. Diese/s Urlaubssemester wird/werden jedoch nicht auf die übliche Höchstzahl an Urlaubssemestern angerechnet.

Zum Verfahren für 7.1 bis 7.7:

- **Begründete** Bewerbungen für einen Austauschplatz in Edinburgh, Straßburg, Greifswald, Yale oder Dunedin sind termingerecht (vgl. Terminblatt) an den Stiftsrat zu richten.
- Mit den Bewerbern/innen wird vor der Stiftsratssitzung ein Auswahlgespräch geführt.

- Nähere Auskünfte erteilen die Studieninspektorin, das Ephoratssekretariat und das Kollegium der Repetentinnen und Repetenten.

Die Kommissionen zur Vergabe der Austauschstipendien setzen sich wie folgt zusammen:

2 Vertreter aus dem Kollegium der Repetentinnen und Repetenten

(hier wird in der Regel darauf geachtet, dass nicht Repetenten/innen über Studierende der eigenen Diözese entscheiden)

1 Vertreter aus der Stiftsvertretung (X/a oder Y/a) oder bei Abwesenheit z.B.

Kuratoriumsstellvertreter, oder ein anderes Mitglieder der Stiftsvertretung.

+ letzte/r ehemalige/r Teilnehmer/in am jew. Austauschprogramm, der z.Zt. im Haus ist

(wenn hierfür zwei Personen zur Auswahl stehen, nimmt der/die jeweils ältere teil). Wenn keine solche Person z.Zt. im Haus ist, nimmt der Y/die Ya neben dem X/der Xa an der Kommission teil.

Bewerbungsform:

Die Bewerbung soll neben dem Bewerbungsschreiben ein Motivationsschreiben und einen Lebenslauf sowie eine tabellarische Übersicht über den bisherigen Studienverlauf beinhalten.

8. Stipendium für ein Studienjahr am Centro Melantone (Melanchthon-Centrum) in Rom

Bis auf weiteres wird pro Jahr jeweils für einen Stiftsstudierenden oder eine Stiftsstudierende ein Stipendium in Höhe von drei Surrogatsätzen (derzeit 4.350 Euro) für ein Studienjahr (10 Monate) in Rom vergeben. Dieses Stipendium wird nicht auf die Stipendiensemester des Stiftsstipendiums angerechnet. Das Stiftsstipendium von Rom-Stipendiaten/innen ruht für zwei Semester. Über die Vergabe entscheidet der Stiftsrat. Es muss der Status „Urlaub“ beantragt werden, s.o.

Bewerber/innen müssen zum Zeitpunkt des Austausches über italienische Sprachkenntnisse verfügen, die in der Regel mindestens dem Besuch eines einjährigen Sprachkurses am Romanischen Seminar entsprechen. Entsprechenden Nachweise sind nachzureichen (z.B. Sprachprüfung). Bewerbungsschluss: siehe Terminblatt. Über die Beantragung des Stipendiums haben die Antragsteller das Melanchthon-Centrum zu benachrichtigen und dort jeweils bis zum 15.2. folgende Unterlagen einzureichen: Ein kurzes Anschreiben über die Motivation für das Studienjahr in Rom; ein Lebenslauf; ein Nachweis über die Belegung eines Sprachkurses. (Vgl. Merkblatt)

9. Zusätzliches Stipendiensemester für Stifts-X und -Y

Wer während seiner Stiftszeit ein Semester als Stifts-X (Sprecher/in der Stiftsstudierenden) oder Stifts-Y (stellvertretende(r) Sprecher/in) tätig war, erhält in der Regel ein zusätzliches Stipendiensemester gutgeschrieben. Nur in Ausnahmefällen kann das zusätzliche Stipendiensemester als Surrogat ausbezahlt werden. In letzterem Fall ist ein **begründeter** Antrag an den Stiftsrat zu stellen.

10. Selbstbeteiligung

In den Semesterferien gibt es im Stift für Stipendiaten/innen eine "Selbstbeteiligungszeit", in der pro Monat € 150,- für Miete und pro Tag € 3,60 für

Vollverpflegung zu entrichten sind. Auszug ist möglich. Die An- oder Abwesenheit wird von der Pforte überwacht und von dort werden auch die Rechnungen gestellt. Für die Überwachung der Zahlungen ist der Verwaltungsleiter zuständig. Stifts-X und -Y sind während ihrer Amtszeit grundsätzlich von der Selbstbeteiligung am Stipendium ausgenommen (Kurat. 26.1.96, TOP 10 f).

Studierende, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Selbstbeteiligung aufzubringen, können auf Antrag aus dem studentischen Selbstbeteiligungs-Härtefonds unterstützt werden. Anträge sind an die Stiftsvertretung zu stellen.

11. Bücherrevision

Am Ende jedes Semesters findet eine Bücherrevision statt.

Jeweils in der Zeit vom 1.2. bis zum 10.2. (WS) und vom 1.7. bis zum 10.7. (SS) müssen alle Stipendiaten/innen, die Bücher ausgeliehen haben, bei der Bibliotheksverwaltung vorsprechen.

12. Heirat von Stiftsstipendiaten/innen

Die Eheschließung ist durch Übersendung einer Kopie der Heiratsurkunde (standesamtlich) dem Stiftsrat mitzuteilen.

Falls ein/e verheiratete/r Stiffter/in im Hause wohnen bleiben möchte, ist ein Antrag an den Stiftsrat zu stellen.

13. Gründe für das Ausscheiden aus dem Stiftsverband

- Antrag des/der Stiftsstudierenden auf Entlassung;
- Exmatrikulation;
- abgelegte Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung bzw. Abschluss des Lehramtsstudiums;
- weitere Gründe siehe Stiftsordnung Nr. B.I 3 vom 17. April 1974.

14. Auszugsmodalitäten bei Staatsexamina

- Wird im letzten Stipendensemester das Examen im 1. Hauptfach absolviert, stehen die Prüfungen im 2. Hauptfach also noch aus, dann muss das Stift am Ende dieses Stipendensemesters verlassen werden (also vor den mündlichen Prüfungen). Eine Ausnahme kann nur bei den Fächern Kunst und Musik gemacht werden, also dann, wenn das weitere Studium schwerpunktmäßig nicht mehr in Tübingen, sondern z.B. in Stuttgart erfolgen wird. In diesem Fall darf bis zum letzten Tag der mündlichen Prüfungen am Beginn des kommenden Semesters im Haus gewohnt werden.
- Für Studierende, die ein Parallelstudium absolvieren, gilt die oben genannte Regel entsprechend.
- Wird im letzten Stipendensemester das Examen im 2. Hauptfach absolviert und wurde die Zulassungsarbeit bereits geschrieben, dann kann derzeit das Wohnen im Stift bis zum letzten Tag der mündlichen Prüfungen am Beginn des kommenden Semesters gestattet werden.

- Wird das Examen im 2. Hauptfach absolviert und die Zulassungsarbeit ist noch nicht geschrieben, d.h. es wird sich an das mündliche Examen noch eine weitere Examensphase anschließen, dann kann ein noch vorhandenes Stipendensemester ausgenutzt werden für die Zeit der Abfassung der Zulassungsarbeit.
- Bei Aufnahme einer Berufstätigkeit (z.B. als Anwärter/in im Referendariat) erlischt der Status als Stipendiat. Ein Wohnen als ZG ist in der Regel bis zum Ende des Semesters möglich, falls das Zimmer nicht dringend anderweitig gebraucht wird. (Kuratorium am 31.01.2011)
- Fällt das letzte Stipendensemester mit dem Examenssemester im 2. Hauptfach zusammen und die Zulassungsarbeit ist noch nicht geschrieben, muss zugemutet werden, am Ende des Semesters auszuziehen und sich für die Zeit des mündlichen Exams und der Zulassungsarbeit anderswo eine Unterkunft zu suchen.
- Strebt ein Student/eine Studentin an, nach Abschluss des Staatsexamens noch eine Erweiterungsprüfung abzulegen (als Hauptfach oder als Beifach/Nebenfach), so gilt das Studium dennoch als beendet (es sei denn das dritte Hauptfach ist obligatorisch), d.h. es gelten die Regeln für das Examen im 2. Hauptfach. Sind noch nicht alle Stipendiensemester aufgebraucht, kann auf Antrag gewährt werden, den Stipendienstatus nicht zu verlieren. Das Examen im 3. Fach wird dann behandelt wie ein Examen im 2. Fach.

Termine für Anträge und Bewerbungen:

<i>Anträge/Bewerbungen</i> (über das Ephorat an den Stiftsrat)	<i>im Sommersemester</i> (für das darauffolgende WS) bis zum	<i>im Wintersemester</i> (für das darauffolgende SS) bis zum
Auswärtsstudium, Beurlaubung, Externenstatus	31.05.	07.12.
Semesterferien (bin ich im Haus oder ziehe ich aus)	31.05.	07.12.
Zahlender Gast (ZG)	31.05.	01.12.
Nachaufnahme für Pfarramtsstudierende und Lehramtsstudierende <i>mit</i> Theologie	01.06.	01.12.
Aufnahme für Lehramtsstudierende <i>ohne</i> Theologie		01.12.
Austausch mit Greifswald (für ein Semester)	15.05.	15.11.
Austausch mit Dunedin, Pretoria		15.05. (für das SS des Folgejahres)
Austausch mit Edinburgh, Straßburg und Yale (für ein Studienjahr)		15.11. (für das darauffolgende WS)
Studienjahr in Rom am Centro Melantone		15.11. (für das darauffolgende WS)
Austausch mit Chicago		15.11. (entweder für das darauffolgende WS, oder das SoSe 1,5Jahre später)
Surrogatsanträge	01.04. (für SS)	01.10. (für WS)
Selbstbeteiligungs-Härtefonds (jeweils rückwirkend für die vergangenen Semesterferien)	30.04.	30.10.
Studiengebührenerstattung Der persönliche Gesprächstermin zur Beantragung der Erstattung wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben.		

Diese Termine werden nicht mehr in Erinnerung gerufen. Zu spät eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden!